

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar Publikationsdatum: SHAB, KABZH 24.02.2021 Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.02.2026 Meldungsnummer: KK04-0000017643

#### **Publizierende Stelle**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

# Kollokationsplan Colosseo GmbH in Liquidation

## Schuldner:

Colosseo GmbH in Liquidation CHE-214.386.416 c/o: Beatrice Müller Albisriederstrasse 315 8047 Zürich

### **Rechtliche Hinweise:**

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

#### Angaben zur Auflage:

Im Konkurs über die Colosseo GmbH, c/o Beatrice Müller, Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Altstetten-Zürich, Post-fach, 8048 Zürich, zur Einsicht auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

### Auflagestelle:

Konkursamt Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

## Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen ab Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich,

rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Altstetten-Zürich schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.